

Gültig ab: 10.06.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Reha

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX

§ 49 SGB IX

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Verordnungsermächtigung

Gültig ab: 10.06.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung am 10.06.2020

Die Fachlichen Weisungen wurden aufgrund der Ablösung der bisher zwischen Rehabilitations-trägern und BIH geltenden Verwaltungsabsprache über die Erbringung von Leistungen der Be-gleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach dem SGB IX durch eine Verwaltungsvereinbarung redakti-onell angepasst und bei Nr. 3.6.4 (Arbeitsassistenz) um klarstellende Hinweise ergänzt.

Aktualisierung zum 01.01.2020

Die Fachlichen Weisungen wurden aufgrund des zum 01.01.2020 in Kraft tretenden **Gesetzes zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften** sowie des **Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz)** re-daktionell angepasst und aktualisiert. Als wesentliche inhaltliche Änderung wurde

- bei Nr. 3.6.4 (Arbeitsassistenz) als Hinweis aufgenommen, dass sich der Anspruch auf Übernahme der Kosten einer als notwendig festgestellten Arbeitsassistenz nach § 185 Abs. 5 SGB IX auf die Übernahme der vollen Kosten richtet.

Gültig ab: 10.06.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 49 SGB IX

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Verordnungsermächtigung

(1) Zur Teilhabe am Arbeitsleben werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.

(2) Frauen mit Behinderungen werden gleiche Chancen im Erwerbsleben zugesichert, insbesondere durch in der beruflichen Zielsetzung geeignete, wohnortnahe und auch in Teilzeit nutzbare Angebote.

(3) Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben umfassen insbesondere

1. Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
2. eine Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung,
3. die individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung,
4. die berufliche Anpassung und Weiterbildung, auch soweit die Leistungen einen zur Teilnahme erforderlichen schulischen Abschluss einschließen,
5. die berufliche Ausbildung, auch soweit die Leistungen in einem zeitlich nicht überwiegenden Abschnitt schulisch durchgeführt werden,
6. die Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit durch die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 und
7. sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, um Menschen mit Behinderungen eine angemessene und geeignete Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit zu ermöglichen und zu erhalten.

(4) Bei der Auswahl der Leistungen werden Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angemessen berücksichtigt. ²Soweit erforderlich, wird dabei die berufliche Eignung abgeklärt oder eine Arbeitserprobung durchgeführt; in diesem Fall werden die Kosten nach Absatz 7, Reisekosten nach § 73 sowie Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten nach § 74 übernommen.

(5) Die Leistungen werden auch für Zeiten notwendiger Praktika erbracht.

(6) Die Leistungen umfassen auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind, um die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen oder zu sichern und Krankheitsfolgen zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. ²Leistungen sind insbesondere

1. Hilfen zur Unterstützung bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung,

Gültig ab: 10.06.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

2. Hilfen zur Aktivierung von Selbsthilfepotentialen,
3. die Information und Beratung von Partnern und Angehörigen sowie von Vorgesetzten und Kollegen, wenn die Leistungsberechtigten dem zustimmen,
4. die Vermittlung von Kontakten zu örtlichen Selbsthilfe- und Beratungsmöglichkeiten,
5. Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz, unter anderem durch Training sozialer und kommunikativer Fähigkeiten und im Umgang mit Krisensituationen,
6. das Training lebenspraktischer Fähigkeiten,
7. das Training motorischer Fähigkeiten,
8. die Anleitung und Motivation zur Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und
9. die Beteiligung von Integrationsfachdiensten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung (§ 193).

(7) Zu den Leistungen gehört auch die Übernahme

1. der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn für die Ausführung einer Leistung eine Unterbringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolges der Teilhabe am Arbeitsleben notwendig ist sowie
2. der erforderlichen Kosten, die mit der Ausführung einer Leistung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere für Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Lernmittel, Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung.

(8) Leistungen nach Absatz 3 Nummer 1 und 7 umfassen auch

1. die Kraftfahrzeughilfe nach der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung,
2. den Ausgleich für unvermeidbare Verdienstauffälle des Leistungsberechtigten oder einer erforderlichen Begleitperson wegen Fahrten der An- und Abreise zu einer Bildungsmaßnahme und zur Vorstellung bei einem Arbeitgeber, bei einem Träger oder einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen, durch die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 5,
3. die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz für schwerbehinderte Menschen als Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes,
4. die Kosten für Hilfsmittel, die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind
 - a) zur Berufsausübung,
 - b) zur Teilhabe an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Erhöhung der Sicherheit auf dem Weg vom und zum Arbeitsplatz und am Arbeitsplatz selbst, es sei denn, dass eine Verpflichtung des Arbeitgebers besteht oder solche Leistungen als medizinische Leistung erbracht werden können,
5. die Kosten technischer Arbeitshilfen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung erforderlich sind und
6. die Kosten der Beschaffung, der Ausstattung und der Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung in angemessenem Umfang.

Gültig ab: 10.06.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

²Die Leistung nach Satz 1 Nummer 3 wird für die Dauer von bis zu drei Jahren bewilligt und in Abstimmung mit dem Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 durch das Integrationsamt nach § 185 Absatz 5 ausgeführt. ³Der Rehabilitationsträger erstattet dem Integrationsamt seine Aufwendungen. ⁴Der Anspruch nach § 185 Absatz 5 bleibt unberührt.

(9)Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über Voraussetzungen, Gegenstand und Umfang der Leistungen der Kraftfahrzeughilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben regeln.

Gültig ab: 10.06.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Einordnung	7
2	Sonderfälle der Leistungsverantwortung	7
3	Teilhabeleistungen	8
3.1	Teilnahmekosten an Maßnahmen (§ 49 Abs. 3 Nr. 1-5 SGB IX).....	8
3.2	Sonstige Hilfen (§ 49 Abs. 3 Nr. 7 SGB IX).....	8
3.3	Praktika (§ 49 Abs. 5 SGB IX).....	9
3.4	Annexleistungen (§ 49 Abs. 6 SGB IX)	9
3.5	Kosten der Unterkunft und Verpflegung (§ 49 Abs. 7 SGB IX)	9
3.6	Sonstige Hilfen (§ 49 Abs. 8 SGB IX).....	9
3.6.1	Feststellung der Behinderung	9
3.6.2	Kfz-Hilfe (§ 49 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 SGB IX)	10
3.6.3	Verdienstaufschlag	17
3.6.4	Arbeitsassistenz.....	17
3.6.5	Hilfsmittel	18
3.6.6	Technische Arbeitshilfen	20
3.6.7	Behinderungsgerechte Wohnung.....	21

Gültig ab: 10.06.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

1 Rechtliche Einordnung

(1) In der Vorschrift werden für die in § 5 Nr. 2 SGB IX aufgeführten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben an behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen trägereinheitlich für alle hierfür zuständigen Rehabilitationsträger festgelegt.

(2) Für die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist im Rahmen des § 7 Abs. 1 SGB IX der Vorbehalt der Regelungen in den jeweiligen Leistungsgesetzen zu beachten. Für die BA sind die Bestimmungen des SGB IX maßgebend, soweit sich durch das SGB III nichts Abweichendes ergibt. Es gilt wie bisher, dass das SGB III im Verhältnis zum SGB IX vorrangig anzuwenden ist (vgl. Fachliche Weisungen zu § 7 SGB IX).

2 Sonderfälle der Leistungsverantwortung

(1) Nach § 4 Abs. 2 Satz 2 SGB IX haben die Leistungsträger die Leistungen nach ihren Rechtsvorschriften so vollständig, umfassend und in gleicher Qualität zu erbringen, dass Leistungen eines anderen Trägers möglichst nicht erforderlich werden. Ein Splitting nach § 15 Abs. 1 SGB IX kann bei Leistungen, die mehreren Leistungsgruppen zugeordnet werden können und einen eigenständigen Bedarf darstellen, in Betracht kommen (z. B. Hörhilfen - zwischen den Trägern der medizinischen Reha und Teilhabe am Arbeitsleben; Kfz-Hilfe zwischen den Trägern für die Teilhabe am Arbeitsleben und soziale Teilhabe).

Gesplittete Leistungserbringung

(2) Der Leistungskatalog des § 49 SGB IX umfasst auch Leistungen, die von den Integrationsämtern im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach § 185 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX erbracht werden können. Mittel aus der Ausgleichsabgabe dürfen nach § 160 Abs. 5 SGB IX nur für besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter und den Schwerbehinderten gleichgestellten Menschen eingesetzt werden. Sofern für behinderte Menschen im Sinne des § 19 SGB III mit einer anerkannten Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung gleichartige Leistungen erbracht werden könnten, gehen die Leistungen nach § 49 SGB IX durch den Rehabilitationsträger den Leistungen des Integrationsamtes vor. Begleitende Hilfen des Integrationsamtes nach § 185 Abs. 3 SGB IX haben ergänzenden Charakter und sind nachrangig zu gewähren (§ 185 Abs. 6 SGB IX). Grundsätzlich gilt, dass die BA die Aufnahme einer Beschäftigung fördert, die dauerhafte Sicherung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen dagegen den Integrationsämtern obliegt.

Abgrenzung zu Leistungen des Integrationsamtes

Hinsichtlich der Abgrenzung und in der Zusammenarbeit mit dem Integrationsamt ist die [Verwaltungsvereinbarung über die Erbringung von Leistungen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach dem SGB IX, Teil 3, im Verhältnis zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gemäß Teil 1 des SGB IX](#) zu beachten.

Gültig ab: 10.06.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

3 Teilhabeleistungen

3.1 Teilnahmekosten an Maßnahmen (§ 49 Abs. 3 Nr. 1-5 SGB IX)

Für die Übernahme von Teilnahmekosten an Maßnahmen sind die Fachlichen Weisungen zu § 127 SGB III zu beachten, sofern nachfolgend keine Besonderheiten aufgeführt sind.

3.2 Sonstige Hilfen (§ 49 Abs. 3 Nr. 7 SGB IX)

(1) Die sonstigen Hilfen sind in den Absätzen 6 bis 8 nicht abschließend aufgezählt. Hierzu zählen u. a. auch

- Aufwendungen für ein Mobilitätstraining, soweit dies erforderlich ist, um den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstelle zurücklegen zu können.
- Aufwendungen für einen vorübergehenden Einsatz eines Gebärdensprachdolmetschers im Zusammenhang mit der Einarbeitung eines Hör- und Sprachgeschädigten. Die Einarbeitung in ein befristetes Beschäftigungsverhältnis kann gefördert werden, wenn es der Teilhabe am Arbeitsleben dienlich ist.
- notwendige Kosten für einen Kommunikationshelfer für die Teilnahme am Berufsschulunterricht (Urteil des [BVerwG vom 10.01.2013](#) - 5C 24.11 - zu Kommunikationshilfen; Urteil des [BSG vom 04.06.2013](#) - B 11 AL 8/12 R - zu Gebärdensprachdolmetschern).

Mobilitätstraining

Gebärdensprachdolmetscher

Kommunikationshelfer

(2) Leistungs verpflichtet ist für die barrierefreie Teilhabe an schulischer Bildung in der Regel die nach Landesrecht (Schulrecht) öffentlich-rechtliche Stelle. Der Einsatz von sonstigen Hilfen (hier Kommunikationshelfer) kann in einem die berufliche Ausbildung begleitenden, diese nicht überwiegenden, Berufsschulunterricht erfolgen. Er muss mithin auf die Herstellung der Erwerbsfähigkeit des Berechtigten gerichtet sein, also in der Regel nicht ausschließlich für die Teilnahme am Schulunterricht erforderlich werden.

Berufsschulunterricht

Zusätzliche Kosten für die behinderungsbedingt erforderliche Teilnahme am Berufsschulunterricht (z.B. an einer Schule für Hörgeschädigte) sind hingegen im Rahmen der Teilnahmekosten zu übernehmen (siehe Nr. 4 der FW zu § 127 SGB III).

(3) Für die Vorbereitung, Anbahnung und Stabilisierung einer betrieblichen Ausbildung, betrieblichen Umschulung oder versicherungspflichtigen Beschäftigung steht die Teilhabebegleitung (THB) als Förderinstrument zur Verfügung. Wesentliche Inhalte, Rahmenbedingungen und Aspekte zur Zusammenarbeit sind der Produktinformation (BA Intranet » Interne Dienstleistungen » Einkauf » AMDL » Produktinformationen » Maßnahmen für Rehabilitanden) bzw. im Detail der jeweiligen Leistungsbeschreibung als Bestandteil der vertraglichen Grundlage (aktuelle Version beim zuständigen Regionalen Einkaufszentrum erhältlich) zu entnehmen.

Teilhabebegleitung



Gültig ab: 10.06.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

3.3 Praktika (§ 49 Abs. 5 SGB IX)

(1) Teilnahmekosten umfassen auch die Aufwendungen für betriebliche Praktika als integraler Bestandteil von Maßnahmen bei einem Träger (z. B. in Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen) bzw. wenn sie durch Ausbildungs- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben sind und der Auszubildende nicht verpflichtet ist, die Kosten (z. B. Unterbringungskosten) zu übernehmen.

(2) Anerkennungspraktika sind nach § 114 SGB III i. V. m. § 180 Abs. 5 SGB III nicht förderbar.

3.4 Annexleistungen (§ 49 Abs. 6 SGB IX)

(1) Leistungen für medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen können nur gewährt werden, wenn sie zum Erreichen der Ziele gem. § 49 Abs. 1 SGB IX erforderlich und integrativer Bestandteil einer Teilhabeleistung sind. Abhängig von der Ausprägung des Hilfebedarfs ist bereits im Rahmen der Zuständigkeitsklärung und Bedarfsfeststellung nach § 14 SGB IX eine Abgrenzung zur medizinischen Reha und zur sozialen Teilhabe vorzunehmen und der für diese Leistungen zuständige Rehabilitationsträger/Träger (Krankenkasse, Träger der Eingliederungshilfe, Integrationsamt) zu beteiligen.

(2) Integrationsfachdienste nach § 192 ff SGB IX können von den Rehabilitationsträgern beauftragt werden. Zur Inanspruchnahme der Integrationsfachdienste durch die Rehabilitationsträger wurde auf Ebene Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (BAR) die [Gemeinsame Empfehlung „Integrationsfachdienste“](#) abgeschlossen (näheres siehe Fachliche Weisungen zu § 196 SGB IX).

Medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen

Integrationsfachdienste (§ 49 Abs. 6 Satz 2 Nr. 9 SGB IX)

3.5 Kosten der Unterkunft und Verpflegung (§ 49 Abs. 7 SGB IX)

(1) Die Notwendigkeit einer auswärtigen Unterbringung ist dann gegeben, wenn der Maßnahmeort von der bisherigen Wohnung aus nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann. Des Weiteren kann die Notwendigkeit gegeben sein, wenn die Maßnahme im Tagespendelbereich durchgeführt wird, eine Sicherung des Erfolges aber nur erwartet werden kann, wenn während der Maßnahme eine Trennung vom bisherigen Lebensumfeld erfolgt.

(2) Nähere Ausführungen zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung in Einrichtungen nach § 51 SGB IX sind in den Fachlichen Weisungen zu § 127 SGB III enthalten.

3.6 Sonstige Hilfen (§ 49 Abs. 8 SGB IX)

3.6.1 Feststellung der Behinderung

Im Rahmen der Gewährung von sonstigen Hilfen ist das Vorliegen einer Behinderung oder drohenden Behinderung im Sinne des § 19 SGB III



Gültig ab: 10.06.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

festzustellen und zu dokumentieren, sofern dies nicht aus dem bisherigen Verlauf des Teilhabeverfahrens erkennbar ist. Auf die Fachlichen Weisungen zu § 19 SGB III wird verwiesen.

3.6.2 Kfz-Hilfe (§ 49 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 SGB IX)

3.6.2.1 Grundsatz

(1) Für die Gewährung von Kraftfahrzeughilfe im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben ist die [Kraftfahrzeughilfe-Verordnung \(KfzHV\)](#) maßgebend. Die nachfolgenden Weisungen beziehen sich auf die Vorschriften der KfzHV.

(2) Zur Antragstellung auf Leistungen zur Kfz-Hilfe wird auf § 10 KfzHV sowie Nr. 3.6.2.10 dieser Fachlichen Weisungen verwiesen. Die Erforderlichkeit einer Kfz-Hilfe zur Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben ist in jedem Einzelfall zu prüfen und zu dokumentieren. Die Entscheidungsgründe im Bescheid müssen die wesentlichen Gründe für die Entscheidung erkennen lassen.

3.6.2.2 Leistungen (§ 2)

(1) Die Möglichkeit der Darlehensgewährung ist nur im Rahmen der Härtefallregelung nach § 9 Abs. 2 KfzHV gegeben.

(2) Zur Sicherstellung des Leistungszweckes kann (z.B. bei Fahranfängern, hoher Unfallhäufigkeit, hoher Zuschussleistung) die Bewilligung unter der Auflage ausgesprochen werden, dass eine Vollkaskoversicherung abzuschließen ist. Ggf. ist zu prüfen, ob die Versicherungsleistungen im Rahmen der Härterege lung (§ 9 KfzHV) übernommen werden können.

(3) Die Übernahme von Beförderungskosten im Rahmen der Härterege lung ist abzugrenzen von Reisekosten nach § 73 SGB IX. Im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist eine Kostenübernahme nach § 73 SGB IX vorrangig vor den Vorschriften der Kfz-Hilfe zu prüfen. Auf die Besonderheiten der Gewährung von Beförderungskosten als Leistung in besonderen Härtefällen wird verwiesen (siehe Nr. 3.6.2.9 dieser Fachlichen Weisungen).

3.6.2.3 Persönliche Voraussetzungen (§ 3)

(1) Die Kfz-Hilfe soll nur den behinderungsbedingten, unabweisbaren Bedarf decken. Sofern die Notwendigkeit zur Benutzung eines Kfz auf anderen als behinderungsbedingten Gründen beruht (z.B. ungünstige oder fehlende Verkehrsanbindungen), liegen die Leistungsvoraussetzungen nicht vor. Die Notwendigkeit der Förderung zum Erreichen der Arbeits- oder Ausbildungsstelle aus Gründen der Behinderung ist in der Stellungnahme des Reha-Teams nachvollziehbar darzulegen.

(2) Der Mensch mit Behinderungen ist dann auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen, wenn er wegen seiner Behinderung den Ar-

Allgemeines

Vollkaskoversicherung

Abgrenzung zu Reisekosten nach § 73 SGB IX

Behinderungsbedingter Bedarf



Gültig ab: 10.06.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

beits- oder Ausbildungsort nicht zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder anderweitig erreichen kann. Das ist nicht nur dann der Fall, wenn er öffentliche, regelmäßig verkehrende Verkehrsmittel nicht benutzen kann, sondern auch dann, wenn ihm dies zwar möglich wäre, er jedoch die Fußwege von seiner Wohnung zur Haltestelle und von der Haltestelle zu seinem Arbeits- oder Ausbildungsort oder dem Ort einer sonstigen beruflichen Bildungsmaßnahme behinderungsbedingt nicht zurücklegen kann. Die anzustellende Beurteilung, ob der Mensch mit Behinderungen auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen ist, richtet sich nach dem im konkreten Fall zurückzulegenden Weg, nicht etwa nach einer angeblich üblichen Wegstrecke im Arbeitsleben (Urteil des BSG vom 21.03.2001 - B 5 RJ 8/00 R = SozSich 2002, S. 105 ff.).

(3) Das Merkzeichen "G" im Ausweis für schwerbehinderte Menschen ist für sich nicht ausreichend, um die behinderungsbedingte Notwendigkeit der Benutzung eines Kraftfahrzeuges nachzuweisen.

(4) Kfz-Hilfe kann grundsätzlich auch bei befristeten Arbeitsverhältnissen gewährt werden. Sofern das Arbeitsverhältnis auf weniger als sechs Monate befristet ist, ist zu prüfen, ob der Förderungszweck nicht anderweitig, z.B. durch Übernahme von Beförderungskosten gemäß § 9 KfzHV, angemessen erreicht werden kann.

Befristete Beschäftigungsverhältnisse

(5) Bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung, die mit einer auswärtigen Unterbringung verbunden sind, können Leistungen der Kfz-Hilfe bereits während der Maßnahme erbracht werden, wenn der behinderte Mensch zum Erreichen eines künftigen Arbeitsplatzes wegen Art oder Schwere der Behinderung stets auf ein Kraftfahrzeug angewiesen ist. Kosten für die Erlangung der Fahrerlaubnis können in angemessener Zeit vor Abschluss der Maßnahme übernommen werden. Die Beschaffung eines Kraftfahrzeugs kann in diesen Fällen nur gefördert werden, sofern konkrete Aussicht auf ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht. In besonderen Ausnahmefällen kann auch bereits für die Familienheimfahrten während der Maßnahme die Förderung eines Kraftfahrzeuges erfolgen, wenn dies wirtschaftlicher ist als die Übernahme von Fahrkosten für andere Beförderungsmittel.

Förderung bei Maßnahmeteilnahme

(6) Eine Kostenübernahme des Arbeitgebers i.S. des § 3 Abs. 3 KfzHV liegt auch dann vor, wenn für die berufliche Nutzung des privaten Kraftfahrzeuges eine Abgeltung (Kilometerpauschale) gezahlt wird. Ansprüche nach § 7 KfzHV werden hierdurch nicht berührt.

Arbeitgeberförderung

3.6.2.4 Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs (§ 4)

(1) Die weitere Benutzung eines vorhandenen Kraftfahrzeugs (einschließlich geleaster Fahrzeuge) ist zumutbar, wenn es

- behinderungsgerecht ist und
- aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen sinnvoll weitergenutzt werden kann.

Notwendigkeit einer Förderung



Gültig ab: 10.06.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

(2) Sofern der Behinderte über ein Leasing-Fahrzeug verfügt, kann die Beschaffung eines Kraftfahrzeuges erst nach Ablauf des Leasing-Vertrages erfolgen.

(3) Im Hinblick auf die Zeitvorgaben zur wiederholten Förderung (§ 6 Abs. 4 KfzHV) ist bei der Beschaffung von Gebrauchtfahrzeugen zu beachten, dass der Zustand des Gebrauchtfahrzeuges eine mindestens noch fünfjährige Nutzungsdauer erwarten lässt.

Wiederholungsförderung

3.6.2.5 Bemessungsbetrag (§ 5)

(1) Zur Beurteilung der Notwendigkeit einer Förderung nach § 5 Abs. 1 oder 2 KfzHV ist die Stellungnahme des Technischen Beratungsdienstes heranzuziehen. Der Technische Berater ist frühzeitig einzubinden. Dem Kunden ist ein Beratungsgespräch mit dem Technischen Berater vor dem Einholen von Angeboten zu empfehlen.

Einbeziehung des Technischen Beraters

(2) Der Bemessungsbetrag von 9.500 € ist zugrunde zu legen, wenn der Förderungszweck mit einem Kraftfahrzeug bis zur unteren Mittelklasse (Kompaktklasse) erreicht werden kann.

(3) Ein höherer Bemessungsbetrag nach § 5 Abs. 2 KfzHV ist grundsätzlich nur dann zugrunde zu legen, wenn der behinderte Mensch wegen Art oder Schwere der Behinderung zwingend auf ein Kfz mit einem höheren Kaufpreis angewiesen ist. Diese Fallgestaltung gegeben, wenn er mit dem Rollstuhl in das Auto hineinfahren muss oder Rahmenbedingungen vorliegen, die nicht mit einem Fahrzeug der unteren Mittelklasse (Kompaktklasse) realisierbar sind.

Bemessungsbetrag nach § 5 Abs. 2 KfzHV

(4) Bei der Festlegung des Bemessungsbetrages ist vom Kaufpreis (wenn ein Angebot vorhanden ist, ansonsten vom Listenpreis, ohne Rabatte, einschließlich Überführungs- und Zulassungskosten, jedoch ohne behinderungsbedingte Zusatzausstattung) des preisgünstigsten, zweckmäßigen Beförderungsmittels auszugehen.

(5) Sofern bei dem preisgünstigsten und zweckmäßigsten Kfz die behinderungsbedingt erforderliche Zusatzausstattung einen technisch hohen Mehraufwand erfordert und dadurch insgesamt höhere Gesamtkosten (Fahrzeug zuzüglich behinderungsbedingten Aufwendungen) gegenüber einem Fahrzeug mit einem höheren Anschaffungspreis entstehen, kann als Bemessungsbetrag der Kaufpreis für das teurere Fahrzeug zugrunde gelegt werden, wenn dies nicht zu einer finanziellen Mehrbelastung für den behinderten Menschen oder die BA führt. Auf der Basis der vom Technischen Berater vorgeschlagenen Alternativen ist im Rahmen der Bewilligung eine Vergleichsberechnung unter Berücksichtigung der individuellen Einkommensanrechnung durchzuführen.

Vergleichsberechnung

(6) Als Verkehrswert des Altwagens kann grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verkaufserlös zugrunde gelegt werden. Eine gesonderte Ermittlung des Verkehrswertes ist vorzusehen, wenn Zweifel daran bestehen, dass der Verkaufserlös des Wagens nicht dem Verkehrswert entspricht.

Berücksichtigung Verkehrswert des Altwagens



Gültig ab: 10.06.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

(7) Sofern Ansprüche aus Sach- oder Haftpflichtversicherungen bestehen, ist als Verkehrswert des Altwagens die gewährte Versicherungsleistung für dieses Fahrzeug (ggf. zuzüglich des Rest- bzw. Schätzwertes des Altwagens) zugrunde zu legen.

3.6.2.6 Art und Höhe der Förderung (§ 6)

(1) Die nach § 18 Abs. 1 SGB IV maßgebende Bezugsgröße wird jährlich mit den Rechengrößen der Sozialversicherung für das jeweilige Jahr bekannt gegeben.

(2) Der Abzugsbetrag für Familienangehörige des Antragstellers ist insgesamt zu ermitteln (z.B. 3 Familienangehörige: 36 %); die Rundungsbestimmungen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 KfzHV sind auf den Gesamtbetrag anzuwenden.

Familienangehörige sind:

- der Ehegatte,
- Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
- Kinder gemäß § 2 Bundeskindergeldgesetz,
- sonstige Verwandte, die mit dem behinderten Menschen in häuslicher Gemeinschaft leben und für die eine Unterhaltsverpflichtung besteht.

(3) Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass Unterhalt tatsächlich gewährt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass ein Unterhaltsbedarf des Familienangehörigen besteht. Ohne nähere Prüfung kann hiervon ausgegangen werden, wenn die Einkünfte des Familienangehörigen die Regelbedarfssätze für Alleinstehende nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) ggf. zuzüglich anteiliger Mietkosten nicht übersteigen. Bei Familienangehörigen, die nicht im gemeinsamen Haushalt mit dem Menschen mit Behinderungen leben, ist die tatsächliche Zahlung von Unterhaltsbeträgen nachzuweisen.

(4) Es ist grundsätzlich von dem Einkommen auszugehen, das zwei Monate vor dem leistungsbegründenden Ereignis tatsächlich zugeflossen ist. Außer Betracht bleiben einmalige Leistungen (z.B. Urlaubsgeld). Verzögert sich die Beschaffung des Kfz oder der Beginn der Fahrausbildung insbesondere aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, und haben sich zwischenzeitlich Änderungen in den Einkommensverhältnissen ergeben, z.B. durch Aufnahme einer Beschäftigung nach vorheriger Arbeitslosigkeit, sollte spätestens nach 6 Monaten eine Überprüfung vorgenommen werden. Maßgebend sind dann die Einkommensverhältnisse 2 Monate vor der Überprüfung.

(5) Vom Nettoarbeitsentgelt sind als Werbungskosten abzuziehen:

- notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte entsprechend der tatsächlichen vereinbarten Arbeitstage. Für Vollzeitbeschäftigte ist im Jahresdurchschnitt von 19 Arbeitstagen monatlich auszugehen. Bei anderen Arbeitszeitmodellen sind die jeweiligen wöchentlichen bzw. monatlichen Arbeitstage zugrunde zu legen. Für die Benutzung eines privaten

Einkommensanrechnung

Abzug von Werbungskosten



Gültig ab: 10.06.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

Kraftfahrzeugs sind 0,30 € für den Entfernungskilometer zu berücksichtigen.

- Beiträge für Berufsverbände, Gewerkschaften u.ä.,
- Mehraufwendungen durch die Führung eines doppelten Haushaltes in Höhe der Miete am auswärtigen Aufenthaltsort im Rahmen des § 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG, höchstens 1.000 € zuzüglich für Verpflegungsmehraufwand bis zu 12,31 € pro Tag (analog § 3 Abs. 3 Trennungsgeldverordnung unter Berücksichtigung der Sozialversicherungsentgeltverordnung, Wert 2018) soweit nicht Trennungsschädigung o.ä. gezahlt wird.

(6) Vergleichbare Lohnersatzleistungen des behinderten Menschen sind die in § 18a Abs. 3 und 4 SGB IV aufgeführten Leistungen.

Lohnersatzleistungen

(7) Der Anspruch auf erneute Beschaffung wird nicht durch Zeitablauf (5- Jahres-Frist) begründet, sondern ist abhängig von der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen wie im Falle einer erstmaligen Förderung.

Wiederholungsförderung

3.6.2.7 Behinderungsbedingte Zusatzausstattung (§ 7)

(1) Der Umfang der technischen Zusatzausstattung kann im Regelfall aus den Auflagen bzw. Beschränkungen in der Fahrerlaubnis entnommen werden. Da Fahrzeuge von verschiedenen Herstellern bereits in der kleinsten Motorisierung mit Automatikgetriebe angeboten werden, können Mehraufwendungen für einen stärkeren Motor nicht im Rahmen der behinderungsbedingten Zusatzausstattung übernommen werden. In Zweifelsfällen ist der Technische Berater einzuschalten.

(2) Reparaturkosten für technische Zusatzausstattungen sowie Kosten für deren Überprüfung und Wartung sind zu übernehmen. Die Aufwendungen für regelmäßige Wartung (Inspektion) des Fahrzeugs können nicht übernommen werden.

Reparatur und Wartungskosten

(3) Bei der Beschaffung eines Gebrauchtwagens mit Automatikgetriebe ist der Mehrpreis für das Automatikgetriebe entsprechend den Marktgegebenheiten zu ermitteln. Weitere behinderungsbedingte Zusatzausstattungen, die bereits ab Werk im Fahrzeug enthalten sind (z.B. elektrisch verstellbare, beheizbare Außenspiegel), können nicht übernommen werden.

Gebrauchtwagen

(4) Wird für ein Kfz eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung benötigt, die bedingt durch das Fahrzeug einen unverhältnismäßigen Mehraufwand erfordern würde, können die Kosten für eine Zusatzausstattung nur in der Höhe übernommen werden, die dem behinderungsbedingten Bedarf in dem preisgünstigsten und zweckmäßigsten Kfz entsprechen, sofern kein höherer Kaufpreis nach § 5 Abs. 2 KfzHV zu berücksichtigen ist. Dies gilt auch für evtl. anfallende Reparaturkosten und Ersatzbeschaffungen der Zusatzausstattung. Als Orientierungshilfe kann das jeweils ortsübliche Preisniveau herangezogen werden.

Weitere Kosten der Zusatzausstattung



Gültig ab: 10.06.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

(5) Zu den Kosten einer behinderungsbedingten Zusatzausstattung zählen auch die Aufwendungen, die dem behinderten Menschen im Zusammenhang mit der Umrüstung oder Reparatur des Fahrzeugs in einem speziellen Fachbetrieb erwachsen (z.B. Fahrkosten anlässlich der Anpassung bzw. Abholung des Fahrzeugs). Sofern Reisekosten anfallen, sind diese entsprechend § 73 SGB IX zu übernehmen.

3.6.2.8 Fahrerlaubnis (§ 8)

(1) Sind die Kosten für den Erwerb der Fahrerlaubnis notwendig, so können hierzu auch Aufwendungen für eine auswärtige Unterbringung zählen, wenn der Fahrunterricht nur an einer auswärts gelegenen besonderen Behindertenfahrschule möglich ist. In allen anderen Fällen können grundsätzlich nur die unmittelbaren Führerscheinkosten bezuschusst werden. Dies gilt auch für den Besuch einer sog. "Ferienfahrschule". Zu den unmittelbaren Führerscheinkosten zählen auch die Fahrkosten zum Unterricht der Fahrschule.

Auswärtige Fahrschule

(2) Kosten nach § 8 Abs. 2 KfzHV sind ggf. unter Anrechnung der Leistungen nach § 8 Abs. 1 Satz 3 KfzHV in vollem Umfang zuschussweise zu übernehmen. Dies gilt auch dann, wenn im Hinblick auf das Einkommen des Behinderten keine Leistungen nach § 8 Abs. 1 KfzHV erbracht werden.

3.6.2.9 Leistungen in besonderen Härtefällen (§ 9)

(1) In die Prüfung, ob ein Härtefall vorliegt, sind die gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnisse des behinderten Menschen einzubeziehen.

(2) Nach der KfzHV ist der Regelfall der Förderung die Kfz-Beschaffung. Die Anwendung der Härtefallregelung nach § 9 Abs. 1 KfzHV kommt nur bei atypischen Fallgestaltungen in Betracht, wenn dies zur Vermeidung von besonderen Härten erforderlich ist.

Regelfall Förderung der Kfz-Beschaffung

Demnach ergibt sich folgende Förderstruktur:

- 1 Grundsätzlich ist die Förderung des Antragstellers vorgesehen.
- 2 Sofern der behinderte Mensch nicht selbst ein Fahrzeug führen kann, aber ein Dritter das Kraftfahrzeug für ihn führt, kann die Förderung ebenfalls erfolgen.
- 3 Wenn die Varianten 1 und 2 nicht möglich sind, ist ein Zuschuss zu den Beförderungskosten durch einen Fahrdienst nur im Rahmen der Härterege lung nach § 9 KfzHV möglich.

(3) Leistungen zu den Beförderungskosten werden unter Berücksichtigung einer Eigenbeteiligung des behinderten Menschen zuschussweise übernommen. Die Eigenbeteiligung setzt sich aus einer anschaffungsbezogenen und einer nutzungsbezogenen Komponente zusammen.

Übernahme von Beförderungskosten

(4) Für die anschaffungsbezogenen Kosten ist ein monatlicher Betrag von 158,33 € (9.500 € Bemessungsbetrag: 60 Monate Nutzungsdauer) zugrunde zu legen, der einkommensabhängig entsprechend § 6 Abs. 1 KfzHV zu berücksichtigen ist.

Eigenbeteiligung



Gültig ab: 10.06.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

(5) Maßgebend sind grundsätzlich die Einkommensverhältnisse 2 Monate vor Beginn des Bewilligungszeitraumes. Ändern sich die Einkommensverhältnisse, z.B. durch Aufnahme einer Beschäftigung nach vorheriger Arbeitslosigkeit, ist 6 Monate nach der Änderung der Verhältnisse eine Überprüfung vorzunehmen. Maßgebend sind dann die Einkommensverhältnisse 2 Monate vor der Prüfung. Einmalige Zahlungen (z.B. Urlaubsgeld) bleiben unberücksichtigt. Maßgebend ist das Nettoeinkommen (nach Abzug der Werbungskosten) entsprechend § 6 Abs. 3 KfzHV.

Einkommensanrechnung

Beispiel:

(Basis: Berechnungsgrundlage 2018)

Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV:	3.045 €
bei einem Alleinstehenden mit einem Einkommen von	1.650 €
Zuschussbetrag nach § 6 Abs. 1 KfzHV (64 v.H.)	
ergibt eine Eigenbeteiligung von 36 v.H.	
Anzurechnen sind (36 v.H. von 158,33 €)	60 €.

(6) Für die nutzungsbezogenen Kosten ist zusätzlich ein Betrag von 0,13 € je Streckenkilometer (Wegstrecke von der Wohnung zum Ausbildungs- oder Arbeitsplatz und zurück) zu berücksichtigen.

**Nutzungsbezogene
Kosten**

(7) Die Übernahme von Beförderungskosten ist zeitlich nicht begrenzt. Im Hinblick auf kostenintensive Förderungen ist bei Folgebewilligungen jeweils zu überprüfen, ob die Voraussetzungen zur Anwendung der Härteregelung weiterhin vorliegen.

Folgebewilligung

(8) Leistungen sind in der Regel für ein Jahr zu bewilligen. Bei befristeten Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen kann die Bewilligung maximal für den Zeitraum der Befristung erfolgen. Die Entscheidung über die Dauer des Bewilligungszeitraums trifft das Reha-Team. Während des Bezuges dieser (Dauer-)Leistung können die Voraussetzungen für die Zuständigkeit eines Rentenversicherungsträgers erfüllt werden, so dass die Frage eines Trägerwechsels nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraumes zu prüfen ist.

Bewilligungszeitraum

(9) Als Beförderungsdienste können insbesondere Fahrdienste privater Unternehmen (z.B. Taxis), der Wohlfahrtsverbände oder öffentlicher Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Kosten für einen Beförderungsdienst können auch dann übernommen werden, wenn dem behinderten Menschen vorübergehend kein Kraftfahrzeug zur Verfügung steht (z.B. wegen langer Reparaturzeiten, Lieferfristen).

Beförderungsdienste

(10) Leistungen im Rahmen der Härteregelung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 KfzHV sind grundsätzlich als Darlehen zu gewähren. Zuschuss und/oder Darlehen dürfen den nach § 5 Abs. 1 oder 2 KfzHV maßgebenden Höchstbetrag nicht übersteigen.

**Härteregelung nach
§ 9 Abs. 1 Satz 1
KfzHV**

Gültig ab: 10.06.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

3.6.2.10 Antragstellung ([§ 10](#))

(1) Für die fristgemäße Beantragung von Leistungen ist § 10 KfzHV maßgebend. Als Beginn der zu fördernden Leistung gilt bei der Fahrschulabildung der Abschluss des Vertrages mit der Fahrschule.

(2) Die Anwendung des § 324 Abs. 1 Satz 2 SGB III zur Vermeidung unbilliger Härten bei verspäteter Antragstellung kommt nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Betracht, z.B. in einem unaufschiebbaren berufs- oder funktionsbedingten Bedarf. Die Antragstellung muss in diesem Fall zügig nachgeholt werden.

3.6.3 Verdienstaufschlag

(1) Ein unvermeidbarer Verdienstaufschlag liegt dann vor, wenn die erforderliche Reise nur während der üblichen Arbeitszeit durchgeführt werden kann.

(2) Bei der Höhe des Verdienstaufschlages ist von dem Zeitaufwand auszugehen, der durch die persönliche Vorstellung einschließlich des notwendigen Zeitaufwandes für Wegstrecken entstanden ist. Kann die Arbeit vor und/oder nach der Vorstellung nicht aufgenommen werden, z. B. bei Schicht- oder Montagearbeit, ist der Verdienstaufschlag für die gesamte Ausfallzeit zu ersetzen.

Höhe Verdienstaufschlag

3.6.4 Arbeitsassistenz

(1) Arbeitsassistenz ist die über gelegentliche Handreichungen hinausgehende, zeitlich wie tätigkeitsbezogene regelmäßig wiederkehrende Unterstützung von schwerbehinderten Menschen bei der Ausübung ihres Berufs in Form einer i. d. R. von ihnen beauftragten Arbeitskraft. Der schwerbehinderte Mensch muss in der Lage sein, den das Beschäftigungsverhältnis inhaltlich prägenden Kernbereich der arbeitsvertraglich geschuldeten Aufgaben selbständig zu erfüllen.

Definition Arbeitsassistenz

(2) Der Anspruch auf Leistungen für eine notwendige Arbeitsassistenz ist als berufliche Einstiegshilfe auf drei Jahre begrenzt. Es handelt sich dabei um einen Gesamtanspruch, der im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch bei unterschiedlichen Arbeitgebern (z. B. Arbeitgeberwechsel, Aufnahme einer Beschäftigung nach einer betrieblichen Ausbildung) zu gewähren ist. Im Anschluss an eine durch Arbeitsassistenz begleitete abgeschlossene betriebliche Ausbildung, die von der BA gefördert wurde, ist die Erlangung eines Arbeitsplatzes nach einem Jahr i. S. d. § 49 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 SGB IX erreicht.

(3) Anträge auf Übernahme von Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz sind an das zuständige Integrationsamt zur Ausführung der Leistung weiterzuleiten.

Nach § 185 Abs. 5 SGB IX richtet sich der Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine als notwendig festgestellte Arbeitsassistenz auf die Übernahme der vollen Kosten. Diese Kosten sind dem Integrationsamt nach § 49 Abs. 8 Satz 3 SGB IX zu erstatten.



Gültig ab: 10.06.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

(4) Weitere Hinweise und Regelungen zur Arbeitsassistenz enthält die [Verwaltungsvereinbarung über die Erbringung von Leistungen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach dem SGB IX Teil 3 im Verhältnis zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gemäß Teil 1 des SGB IX](#), auf die verwiesen wird.

- Für die Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung im Aufgabenbereich der BA werden bzgl. der Arbeitsassistenz klarstellend folgende Hinweise gegeben:
- Zu Ziff. 3.3.3 der Verwaltungsvereinbarung: Bei der Aktualisierung der Rechtsgrundlage wurde versehentlich ein Verweis zu § 49 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX aufgenommen. Diese Zuständigkeit ergibt sich aus dem Gesetz. Korrekterweise hätte - wie in der bisherigen Verwaltungsab-sprache - auch der Verweis auf § 49 Abs. 3 Nr. 7 SGB IX stehen bleiben sollen. D.h., dass eine (berufsbedingte) Assistenzleistung wäh-rend einer individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen Un-terstützter Beschäftigung nur als sonstige Hilfen gem. § 49 Abs. 3 Nr. 7 SGB IX durch die BA als zuständiger Rehabilitationsträger ge-fördert werden kann.
- Zu Ziff. 3.3.5 der Verwaltungsvereinbarung: Sind bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 49 Abs. 1 und Abs. 3 SGB IX zur Sicherung der Eingliederung Assistenzleistungen notwendig, gilt wei-terhin, dass die Kosten für diese Assistenzbedarfe im Rahmen der Maßnahmeförderung zu übernehmen sind. Das bedeutet, dass die Bedarfe entweder bereits über die Maßnahmekostensätze abzude-cken sind (gilt für preisverhandelte Maßnahmen, vgl. hierzu Nr. 3.2 Abs. 2 der Fachlichen Weisungen zu § 127 SGB III) oder der individu-elle Bedarf ergänzend als sonstige Hilfe gewährt werden kann (gilt i.d.R. bei Vergabemaßnahmen).

3.6.5 Hilfsmittel

(1) Hilfsmittel im Sinne des § 49 Abs. 8 Satz 1 Nr. 4 SGB IX sind nur sol-che Hilfen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Ausübung eines bestimmten Berufs, zur Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Erhöhung der Sicherheit auf dem Weg vom und zum Arbeitsplatz und am Arbeitsplatz erforderlich sind.

**Abgrenzungskrite-
rium**

(2) Eine Leistungspflicht des Trägers zur Teilhabe am Arbeitsleben be-steht, wenn Hilfsmittel zum Ausgleich einer Behinderung nur für einen be-stimmten Arbeitsplatz bzw. nur für eine spezielle Form der Berufsaus-übung oder Ausbildung erforderlich sind und dieses Hilfsmittel anderwei-tig nicht benötigt wird. Dienen die Hilfsmittel dagegen im Alltagsleben und zusätzlich im Berufsleben für jedwede Tätigkeit ohne Bezug zu einer kon-kreten Tätigkeit sind Leistungen der medizinischen Rehabilitation vorran-gig.

**Abgrenzung zu medi-
zischen Leistungen**

(3) Hilfsmittel als Leistung zur medizinischen Rehabilitation sind nach § 47 Abs. 1 SGB IX i. V. m § 33 SGB V Körperersatzstücke sowie ortho-



Gültig ab: 10.06.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

pädische und andere Hilfsmittel, die einen behinderungsbedingten Nachteil ausgleichen. Sie sind Hilfen, die von Menschen mit Behinderungen getragen oder mitgeführt oder bei einem Wohnungswechsel mitgenommen werden können.

(4) Vorrangige Leistungspflichten des Arbeitgebers sind zu berücksichtigen. Als Kernbestandteile der „gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse über die menschengerechte Gestaltung der Arbeit“ haben Arbeitgeber und Betriebsräte ergonomische Aspekte bei der Planung von Arbeitsplätzen, Betriebsräumen, technischen Anlagen, Arbeitsverfahren und -abläufen zu berücksichtigen (vgl. u. a. § 90 Abs. 2 Satz 2 BetrVG). Vorgaben im Rahmen der Arbeitssicherheit, des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung, z. B. hinsichtlich der ergonomischen Gestaltung von Arbeitsplätzen sind zu beachten (u. a. Arbeitsstättenverordnung, Bildschirmarbeitsverordnung, Unfallverhütungsvorschriften). Auf die Abgrenzung zu technischen Arbeitshilfen s. Nr. 3.6.6 wird verwiesen.

(5) Ausgehend von diesen Grundsätzen und maßgeblichen BSG-Entscheidungen ist für die Versorgung mit Hilfsmitteln nachfolgender Förderrahmen anzuwenden:

- Die hilfsmittelbedingten Aufwendungen bei einer Korrektions-Schutzbrille sind von der Krankenversicherung zu übernehmen (BSG-Urteil vom 15.11.89 – 8 RKn 13/88).
- Die Beschaffung eines Sitzschalenstuhles, der um überhaupt einer sinnvollen Tätigkeit nachkommen zu können für die Berufsausübung (hier in einer Werkstatt für behinderte Menschen) erforderlich ist, muss von der Krankenkasse im Rahmen der Hilfsmittelversorgung übernommen werden, auch wenn dieser Stuhl ständig am Arbeitsplatz verbleibt (BSG-Urteil vom 12.10.88 - 3 RK 29/87).
- Orthopädische Arbeitssicherheitsschuhe/orthopädischer Fußschutz sind ausschließlich für die Verrichtung von Tätigkeiten eines bestimmten Berufes bzw. einer bestimmten Berufsausbildung erforderlich und deshalb den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zuzuordnen (BSG-Urteil vom 26.07.1994 – 11 RAr 115/93).

Vorrangige Arbeitgeberverpflichtung

Korrektions-Schutzbrille

Sitzschalenstuhl

Orthopädischer Fußschutz

Eine Kostenübernahme durch die BA kommt nur beim Vorliegen einer Behinderung oder drohenden Behinderung im Sinne des § 19 SGB III in Betracht. Auf Nr. 3.6.1 dieser Fachlichen Weisungen wird verwiesen. Eine (fach-)ärztliche Verordnung allein reicht zur Beurteilung nicht aus.

Die Förderung erfolgt unter Abzug des Arbeitgeberanteils für „Standard-Arbeitssicherheitsschuhe“. Die Aufwendungen für übliche Sicherheitsschuhe, die der Arbeitgeber aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften und arbeitsrechtlichen Grundsätzen zu übernehmen hat, können nicht erstattet werden.

Industriell hergestellte Arbeitssicherheitsschuhe, Schutzschuhe und Arbeitsschuhe werden in unterschiedlichen Varianten mit Bettungen



Gültig ab: 10.06.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

und Einlagen angeboten, womit in vielen Fällen eine optimale Fußversorgung erreicht werden kann. Nur wenn darüber hinaus behinderungsbedingt individuelle Veränderungen und/oder eine Versorgung mit orthopädischen Einlagen unter Berücksichtigung der Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung (siehe [BGR 191](#)) erforderlich sind, kommt eine Kostenübernahme durch den Träger der Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht.

Eine Kostenübernahme für eine Maßschuhversorgung ist nur dann möglich, wenn keine andere Versorgungsmöglichkeit behinderungsbedingt besteht.

- Eine Leistungspflicht der Krankenkassen bei der Beschaffung eines Rollstuhls, der ausschließlich benötigt wurde, um bestimmte, für die Praktika im Rahmen eines Chemiestudiums erforderliche Verrichtungen ausüben zu können, ist vom BSG verneint worden. Bei diesem Sachverhalt fällt der (Hilfsmittel-) Bedarf nur bei einem eng begrenzten Teil der Berufsausbildung an. Es ging dabei also nicht darum, dem Menschen mit Behinderungen überhaupt irgendeine Berufsausbildung/-ausübung zu ermöglichen (BSG-Urteil vom 08.03.1990 – 3 RK 13/89).
- Die Leistungspflicht der Krankenkassen nach § 33 Abs. 1 SGB V umfasst die Versorgung mit solchen Hörgeräten, die nach dem Stand der Medizintechnik die bestmögliche Angleichung an das Hörvermögen Gesunder erlauben und gegenüber anderen Hörhilfen erhebliche Gebrauchsvorteile im Alltagsleben bieten.

Rollstuhl

Hörgeräte

Die Übernahme von Kosten als Hilfsmittel nach § 49 Abs. 8 Satz 1 Nr. 4 SGB IX kommt nur dann in Betracht, wenn im Zusammenhang mit der Berufsausübung spezifische Anforderungen an das Hörvermögen gestellt werden und deshalb ein zusätzlicher Bedarf besteht, der im Rahmen der Regelversorgung durch die Krankenkassen nicht abzudecken ist (BSG-Urteil vom 17.12.2009 – B 3 KR 20/08 R). In diesen Fällen ist der zuständige Träger der medizinischen Rehabilitation im Rahmen des § 15 Abs. 1 SGB IX zu beteiligen. Nach Klärung der medizinischen Versorgung nach dem aktuellen Stand der Technik in der Leistungsverantwortung der Krankenkasse kommt eine Kostenübernahme für einen evtl. darüber hinausgehenden notwendigen beruflich bedingten Bedarf im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht.

3.6.6 Technische Arbeitshilfen

(1) Technische Arbeitshilfen sind Vorrichtungen und Geräte, die einen Arbeitsplatz behinderungsgerecht ausstatten, um behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. Kosten für technische Arbeitshilfen können nur übernommen werden, soweit die Arbeitshilfen ausschließlich zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigt werden.

Abgrenzung

Gültig ab: 10.06.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

(2) Leistungsvorbehalte, wie vorrangige Pflichten Dritter (z.B. Arbeitgeber), sind in dieser Vorschrift nicht vorgesehen. Demzufolge ist eine Abgrenzung zu Hilfsmitteln i. S. d. § 49 Abs. 8 Satz 1 Nr. 4 SGB IX (s. Nr. 3.6.4) vorzunehmen.

- Täglich mehrfach (motorisch) höhenverstellbare Schreibtische sind als technische Arbeitshilfen i. S. d. § 49 Abs. 8 Satz 1 Nr. 5 SGB X einzuordnen.
- Ergonomische Arbeitsstühle (z. B. Bürodrehstühle) gehören zur Grundausstattung eines Arbeitsplatzes. Die Übernahme der Kosten für Zusatzausstattungen oder besondere Ausführungen kommt nur bei speziellen behinderungsbedingten Erfordernissen in Betracht.

(3) Geht eine technische Arbeitshilfe nicht in das Eigentum des behinderten Menschen über, z. B. bei speziellen Zusatzeinrichtungen und Anpassungen an Maschinen und Gebäuden des Arbeitgebers, ist die Kostenübernahme nach § 46 Abs. 2 SGB III als Leistung an den Arbeitgeber zu prüfen. Näheres siehe Fachliche Weisungen zu § 46 SGB III.

(4) Kosten für technische Arbeitshilfen können auch während einer beruflichen Ausbildung, Weiterbildung oder bei einem befristeten Arbeitsverhältnis übernommen werden, wenn diese Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich sind.

(5) Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51, Werkstätten für behinderte Menschen nach § 219 SGB IX und andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX, insbesondere auf spezielle Behinderungsarten ausgerichtete Einrichtungen, haben eine technische Ausstattung vorzuhalten, die den individuellen Bedarfen der Rehabilitanden entspricht, so dass grundsätzlich keine ergänzenden technischen Arbeitshilfen zur Ausführung der Leistung erforderlich sind.

(6) Der Umfang der erforderlichen technischen Arbeitshilfen ist in Zweifelsfällen durch den Technischen Berater festzustellen.

**Technischer
Berater**

(7) Die Kosten für die Einweisung in die Handhabung einer technischen Arbeitshilfe stehen unmittelbar im Zusammenhang mit der Gewährung einer technischen Arbeitshilfe und können somit im erforderlichen Umfang übernommen werden.

Einweisung

(8) Kosten für eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung einer technischen Arbeitshilfe können übernommen werden, wenn das angestrebte Ziel sonst nicht zu erreichen ist.

Ersatzbeschaffung

3.6.7 Behinderungsgerechte Wohnung

(1) Die Leistungen umfassen finanzielle Hilfen für die Kosten der Beschaffung, der Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung. Sie kommen nur in Betracht, soweit sich eine berufsbezogene Notwendigkeit hierfür ergibt. Maßnahmen, die auch ohne Arbeitsbezug zwingend zum Bestandteil der persönlichen Lebensführung eines Menschen

Abgrenzung zu Leistungen zur sozialen Teilhabe

Gültig ab: 10.06.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

mit Behinderungen gehören, die Verbesserung der Lebensqualität bewirken oder sogar elementare Grundbedürfnisse befriedigen, sind nicht im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben förderungsfähig und ggf. im Rahmen der sozialen Teilhabe als Leistung der Eingliederungshilfe zu gewähren.

(2) Nach dem Grundsatz der Nachrangigkeit der Integrationsämter besteht ihre Leistungspflicht nur gegenüber Menschen mit einer Schwerbehinderung, die zur Erhaltung ihres Arbeitsplatzes auf solche Leistungen angewiesen sind, bei denen aber die versicherungsrechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Zuständigkeit eines Rehabilitationsträgers nach § 6 SGB IX nicht gegeben sind. Auf die [Verwaltungsvereinbarung über die Erbringung von Leistungen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach dem SGB IX Teil 3 im Verhältnis zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gemäß Teil 1 des SGB IX](#) wird verwiesen.

**Abgrenzung zum
Integrationsamt**